

Satzung

der Gemeinde

Karst ä d t

über die Nutzung des

Friedhofes in Karst ä d t

Friedhofssatzung

Präambel:

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli (GVOBl. M-V S.777) und in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. S. 617) letzte berücksichtigte Änderung § 11 geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung Nr. GV-31 006/2018 der Gemeindevertretung vom 29.01.2018 folgende Satzung erlassen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Vorschriften

Der Friedhof der Gemeinde ist Bestandteil des Freiflächensystems und dient sowohl der Beisetzung Verstorbener als auch der passiven Erholung ruheliebender Bürger. Er ist damit Gedenk- und Erholungsstätte zugleich und hat als solche Ruhe und Harmonie auszustrahlen. Die Gemeindegestaltung muss diesem gesellschaftlichen Anliegen entsprechen. Die Grabstätten sind kleinstflächige Gestaltungselemente des Friedhofes. Infolge ihrer Anzahl

prägen sie dessen Charakter wesentlich mit. Ist ihr Erscheinungsbild im Einzelnen positiv, so wird auch die Gesamtfläche gut aussehen.

§2 Nutzungsrecht

- (1) Der Friedhof ist eine Einrichtung der Gemeinde.
Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Karstädt waren oder Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Die Bestattung anderer Personen bedarf einer bestimmten Ausnahmegenehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsfläche verantwortlich. Sie richtet in Abstimmung mit den Nutzern überwiegend Grabfelder mit einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen ein. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer solchen Grabstätte ist gleichzeitig verbunden mit der Anerkennung dieser Friedhofssatzung.

§ 3 Einziehung

- (1) Einzelne Gräber oder Grabstätten können bei einer Umgestaltung des Friedhofes durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung eingezogen werden.
- (2) Im Falle der Einziehung ist die Gemeinde auf Antrag des Nutzungsberechtigten verpflichtet, dem Nutzungsberechtigten eine gleichartige Grabstätte für die restliche Nutzungszeit zur Verfügung zu stellen und die Überführung der in der alten Grabstätte beigesetzten Leichen oder Aschen sowie die Umsetzung des Grabmals und der Anpflanzung auf ihre Kosten vorzunehmen.
- (3) Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf von 6 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einziehung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten für Besucher/innen und Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Die Sperrung oder Einschränkung wird mit der Begründung am Eingang kenntlich gemacht.

- (2) Kinder unter 7 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten
- (3) Innerhalb des Friedhofs sind Tiere an der Leine zu führen. Tierexkreme sind sofort durch den Hundeführer zu entfernen.
- (4) Der Friedhof ist bei Tageslicht für den Besuch geöffnet.
- (5) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (6) Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen (ausgenommen Fahrzeuge, die Behinderten dienen, Kinderwagen und Fahrzeuge zur Bewirtschaftung) soweit nicht eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt worden ist.
 - b) das Betreten fremder Grabstätten und der Friedhofsanlagen außerhalb der Wege.
 - c) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze. Der nicht verrottbare Grabschmuck ist getrennt vom verrottbaren in die entsprechenden Sammelboxen abzulegen.
 - d) das Fotografieren und Filmen von Trauerfeiern und Beisetzungen ohne Erlaubnis der Angehörigen.
 - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags zwischen 7.00 und 18.00 Uhr durchgeführt werden.
- (2) Sind durch die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit die Friedhofsanlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt worden, so hat der Gewerbetreibende die Mängel am gleichen Tag zu beseitigen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gewerbetreibenden durchführen zu lassen, falls dieser den früheren Zustand trotz Aufforderung nicht wiederhergestellt hat.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnung

- (1) Friedhofsbesucher und Gewerbetreibende haben den Anweisungen der Gemeinde und den von ihr eingesetzten Aufsichtspersonen unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Sie setzen sich außerdem der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aus.
- (3) Gewerbetreibende die trotz Warnung wiederholt gegen die Anordnung der Gemeinde verstoßen, kann durch Beschluss der Gemeindevertretung das Betreten des Friedhofes zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Erfolgt die Anmeldung über ein Bestattungsunternehmen, so hat diese die Gemeinde sofort zu informieren.
- (2) Soll die Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Bestattungen erfolgen von Montag bis Samstag. An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Beerdigungen statt.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Für das Anlegen der Grabstätten gelten folgende Vorschriften:
 - bei Urnenbeisetzung beträgt die Bodenbedeckung bis zur Erdoberfläche (ungehügelt) 0,40 m
 - bei Sargbeisetzung beträgt der Erdauftrag ab dessen Oberkante bis zur Erdoberfläche (ungehügelt) 0,90 m

- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu ersetzen.

§ 9 **Ruhefrist**

- (1) Die allgemeine Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Erdbestattungsgrabes beträgt 20 Jahre.
- (2) Für ein Urnengrab beträgt die Ruhefrist 20 Jahre.
- (3) Die Gräber gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung Verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie von der Gemeinde durchgeführt.

§ 10 **Umbettungen**

- (1) Ausgrabungen und Umbettung von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofes vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
- (2) Die Kosten der aus persönlichen Gründen beantragten Ausgrabung und Umbettung und der Ersatz von Schäden an den benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch die Ausgrabung und Umbettung entstehen, fallen dem Antragsteller zu.
- (3) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt

IV. Grabstätten/Nutzungsrecht

§ 11 Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Dingliche Rechte werden an den Grabstätten nicht eingeräumt.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.
- (3) Mit der Überlassung der Grabstätte und gegen Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Grabnutzungsgebühr wird dem Berechtigten die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (4) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten werden für den Inhaber wie folgt festgelegt:

- Einzelgrabstätten	auf 20 Jahre
- Doppelgrabstätten	auf 20 Jahre
- Dreiergrabstätten	auf 20 Jahre
- Urnengrabstätten	auf 20 Jahre
- Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattung	auf 20 Jahre
- anonyme Urnengrabstätte	auf 20 Jahre

Bei Doppel- und Dreiergrabstätten beginnt die Frist mit der Belegung des letzten Grabplatzes.

- (5) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten von der Friedhofsverwaltung der Gemeinde eine Graburkunde ausgestellt, aus welcher die Art des Grabes, die Abteilung, die Feld- und Grabnummer sowie die Nutzungszeit hervorgeht.
- (6) Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Nach Ablauf der Ruhezeit der Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird.

- (7) Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabanlagen erfolgt nur auf Beschluss der Gemeindevertretung.

§ 12

Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht ist frei vererblich.
- (2) Der Erbe hat binnen 6 Monate nach dem Ableben des Berechtigten bei der Friedhofsverwaltung unter Nachweis seines Erbrechts die Umschreibung des Nutzungsrechts auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er dieser Antragstellung auf Umschreibung nicht nach, so erlischt das Nutzungsrecht für diese Person entschädigungslos.
- (3) Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen diese oder der Testamentsvollstrecker den neuen Nutzungsberechtigten. Solange der neue Berechtigte noch nicht feststeht oder keine abweichende rechtskräftige Gerichtsentscheidung vorliegt, gilt die Friedhofsverwaltung gegenüber dem Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt. Falls keine andere Regelung vom Nutzungsberechtigten getroffen wird, geht nach Ableben des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den Ehepartner bzw. Lebenspartner nach dem Gesetz zur Beendigung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften Art. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz der eingetragenen Lebenspartnerschaft, LPartG
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Eltern
 - d) auf die Geschwister
 - e) auf die Großeltern
 - f) auf die Enkel
 - g) auf die nicht unter a) – f) fallenden Erben
 - h) Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Ansonsten erfolgt die Umschreibung des Nutzungsrechtes von Amtswegen.
- (5) Hinterlässt der Berechtigte keine Erben, so geht das Nutzungsrecht unter.

§ 13
Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück.
- (2) Vorhandene Grabmale einschließlich Sockel und Bepflanzung sind nach Erlöschen des Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten innerhalb einer Frist von 6 Monaten abzuräumen.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts werden nicht abgeräumte Grabmale einschließlich Sockel und Bepflanzungen kostenpflichtig von der Gemeinde entfernt und gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über.

V.
Grabstätten

§ 14
Arten der Grabstätten

Auf dem Friedhof werden zur Bestattung folgende Grabarten angelegt:

- Einzelgrabstätten
- Doppelgrabstätten
- Dreiergrabstätten
- Urnengrabstätten
- Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattung
- anonyme Urnengrabstätte

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15
Erdgrabstätten

- (1) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Grabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen zu bestatten.
- (2) Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung würdig herzurichten und von dem Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß instand zu halten.

- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden.
- (5) Eine Erdgrabstätte darf bis zu 2 Urnen aufnehmen.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Die Beisetzung von bis zu **2** Urnen kann auch in den für Erdbestattungen vorgesehenen Gräbern durchgeführt werden.
- (2) Ein Rasenreihengrab für Urnen darf **2** Urnen aufnehmen.
- (3) Anonymes Reihengrabstätten für Urnen dürfen **1** Urne aufnehmen.
- (4) Anonyme Urnenrasengrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Sie werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben.
- (5) Nach Erlöschen der Ruhefrist bei Rasengrabstätten für Urnen und anonyme Urnengrabstätten kann die Gemeinde die beigesetzten Urnen entfernen. Die Aschen werden in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über anonyme Grabstätten entsprechend Anwendung.

VI. Herrichtung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Das Errichten von Grabmalen auf oder an Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten ist erlaubt, wenn nachfolgende Festlegungen eingehalten werden:

- Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen und -platten auf dem Friedhof sind nur Steinmetzbetriebe und Steinmetzabteilungen von Betrieben sowie Steinbildhauer und Holzbildhauer erlaubt.

- Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb eines halben Jahres beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Grabmale aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen verursacht wird.

VII.

Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Grundsätze

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Jede Grabstätte und Rasenreihengrabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstellen zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen binnen 6 Monate nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe dürfen nicht als Grabeinfassung verwendet werden.

(9) Die Innenmaße der Erdbestattungsgrabstätte betragen bei:

Einzelgrabstätten	2,50 m	x	1,50 m
Doppelgrabstätten	2,50 m	x	3,00 m
Urnengrabstätten	2,50 m	x	1,50 m
Rasenreihengrabstätten Urne	1,00 m	x	1,00 m
anonyme Reihengrabstätte Urne	0,40 m	x	0,40 m

Die Maße sind einschließlich Bepflanzung und in der Nutzungszeit der Grabstätte einzuhalten.

§ 19

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Der Erwerb einer anonymen Grabstätte für Urnen zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren.
- (2) Der Erwerb einer Rasenreihengrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr beinhaltet den Grabplatz sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr. Die Pflege des Reihengrabes übernimmt der Nutzer, für Diebstahl, Beschädigungen haftet die Gemeinde nicht.
- (3) Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) die anonymen Grabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.

§ 20

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von 6 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt können Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII.
Leichenhallen und Trauerhallen

§ 21
Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle kann am Bestattungstag für die Trauerfeier genutzt werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen vor der Trauerfeier sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Trauerhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 22
Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Feierhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Nutzung der Feierhalle (Feierraum) kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 23
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 24
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den Tatbestand der §§ 4, 5, 6, 15, 17, 18, 19 und 20 dieser Satzung verstößt.

Die Ahndung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 26
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum Tag 01.10.2017 in Kraft.

Die Satzung vom 16.11.2007 wurde aufgehoben.

Karstädt, den 29.01.2018



gez. K. Franck
Bürgermeisterin

Gemeinde Karstädt
Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis Ludwigslust
Bürgermeisterin
Tel. 0385 725 00 65